

Nachfolgend abgedruckt das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung
und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung
des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG) ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾**

Vom 14. März 1980

(BGBl. I. S. 308)

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 12. Juli 1957 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-3, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 10. Januar 1971 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9) und
3. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

¹⁾ Geändert durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429).

²⁾ Geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158).

³⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186).

⁴⁾ Geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

⁵⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526).

⁶⁾ Geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).

**Gesetz
über die Statistik der Bevölkerungsbewegung
und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
(Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG) ⁵⁾**

§ 1

Um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Ursachen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzustellen, wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen,
3. die Wanderungsstatistik und
4. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2 ²⁾⁴⁾⁵⁾

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bei Eheschließungen:
 - a) Tag der Eheschließung,
 - b) Wohngemeinde, Alter, bisheriger Familienstand und Kinder der Ehegatten,
 - c) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit;
2. bei Lebend- und Totgeburten:
 - a) Geburtstag, Geschlecht, Körpergewicht, Körperlänge, Angabe über Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit des Kindes, ²⁾
 - b) Wohngemeinde und Alter der Eltern,
 - c) Erwerbstätigkeit der Mutter, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit,
 - d) Mehrlingsgeburt,
 - e) bei ehelichen Kindern: Tag der Eheschließung der Eltern, Geburtenfolge sowie Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes;
 - f) Geburtstag des vorangegangenen Kindes der Mutter und Geburtenfolge in Bezug auf die Kinder der Mutter; ⁵⁾
3. bei Sterbefällen:
 - a) Sterbetag, Geschlecht, Alter, Familienstand - bei Kindern Angabe über Ehelichkeit oder Nichteelichkeit - und Wohngemeinde,
 - b) Erwerbstätigkeit, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit,
 - c) bei Verheirateten: Alter des überlebenden Ehegatten,
 - d) Todesursache, bei Sterbefällen innerhalb der ersten vierundzwanzig Lebensstunden auch Lebensdauer.

(2) Die Zählkarten werden von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 20 und 30 des Personenstandsgesetzes von den dort genannten Stellen ausgefüllt. In den Ländern, in denen ein Leichenschauschein (Totenschein) eingeführt ist, der die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Tatbestände enthält, brauchen diese Tatbestände nicht in die Zählkarten aufgenommen zu werden. Der Leichenschauschein (Totenschein) tritt insoweit an die Stelle der Zählkarte. ⁴⁾

(3) Soweit die Angaben, die zum Ausfüllen der Zählkarten nötig sind, nicht aus den Eintragungen in die Personenstandsregister oder aus anderen vorgelegten Unterlagen hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden, für die Angabe der Todesursache die nach Landesrecht für die Leichenschau zuständigen Ärzte oder sonstigen Personen auskunftspflichtig. Für die Angabe von Körpergewicht, Körperlänge bei der Geburt sind in den Fällen, in denen sie hinzugezogen wurden, der Arzt oder die Hebamme, in den übrigen Fällen die Anzeigenden auskunftspflichtig. ²⁾⁴⁾

§ 3 ²⁾

(1) Für die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen werden bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs-, -aufhebungs- oder -nichtigkeitsklagen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Kläger und Widerkläger,
2. Inhalt der Entscheidung (Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung, Klageabweisung, Schuldausspruch, zugrunde gelegte gesetzliche Bestimmungen),
3. Alter der Ehegatten, Ehedauer und Kinderzahl,
4. Staatsangehörigkeit der Ehegatten. ²⁾

(2) Die Zählkarten werden von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils auf Grund der Gerichtsakten ausgefüllt.

§ 4 ¹⁾³⁾⁶⁾

Für die Wanderungsstatistik werden bei der An- und Abmeldung die Zu- und Fortzüge (Wohnungswechsel) sowie Änderungen des Wohnungsstatus mit folgenden Tatbeständen laufend erfaßt: ³⁾

1. Tag des Bezugs der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung, alte und neue Wohnge-
meinde, Haupt- und Nebenwohnsitz,
2. Geschlecht, Alter und Familienstand,
3. rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Staatsan-
gehörigkeit, ³⁾
4. Geburtsort und Geburtsstaat, ⁶⁾
5. bei Zuzug aus dem Ausland: Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins
Ausland. ⁶⁾

§ 5

Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sind auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung insgesamt sowie die deutsche Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand festzustellen.

§ 6 ³⁾

(1) Die Zählkarten für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (§ 2 Abs. 1) und für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (§ 3 Abs. 1) sowie die Leichenschauschein (§ 2 Abs. 2) und eine Ausfertigung der Meldeschein (§ 4) sind mindestens monatlich an das Statistische Landesamt zu übersenden. Die Leichenschauschein sind über das Gesundheitsamt zu leiten. Soweit möglich, sind die Daten auf automatisiert verarbeiteten Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln. ³⁾

(2) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b und § 4 Nr. 3 erfaßte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen in der Gliederung nach dem Jahr der Eheschließung, der Geburt, des Sterbefalls und des Wohnungswechsels von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

§ 7 ⁵⁾

(aufgehoben)

§ 8

(Inkrafttreten)

**Begründung zum Gesetz vom 4. Juli 1957
(BT-Drucks. Nr. 3005 vom 12. Dezember 1956)**

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Aufgaben der Bevölkerungsstatistik

Regierung, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft brauchen für ihre Arbeit Statistiken über Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung. Seit den ersten Anfängen der amtlichen Statistik werden daher in größeren Zeitabständen Bevölkerungszahl und Bevölkerungsgliederung durch Volkszählungen festgestellt. Je stärker jedoch die Bevölkerungsbewegung ist, desto weniger sind in den Zeiträumen zwischen den großen Volkszählungen ihre mit erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand gewonnenen Ergebnisse verwertbar.

Der Weg, wenigstens durch jährliche Schätzung der Einwohnerzahl diese Mängel einigermaßen auszugleichen, ist schon lange nicht mehr gangbar. Bei der gegenwärtig besonders starken Bewegung der Bevölkerung müssen monatlich berichtete Bevölkerungszahlen für Bund und Länder verfügbar sein. Darüber hinaus braucht man in vierteljährlichen und jährlichen Abständen Aufschlüsse über die Einwohnerzahl aller Gemeinden und für größere gebietsmäßige Einheiten und

darüber, wie die Bevölkerung nach Alter und Geschlecht gegliedert ist. Da die Hauptfälle der Bevölkerungsbewegung - Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge - in entsprechender sachlicher und zeitlicher Untergliederung zur Verfügung gestellt werden können, ist die Statistik in der Lage, das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung fortzuschreiben und damit laufend neue Bevölkerungszahlen auch für die kleinsten Gebietseinheiten zu liefern.

Der Wert der einzelnen Statistiken erschöpft sich jedoch nicht in der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Die Statistiken dienen auch dazu, die Bestandteile der Bevölkerungsentwicklung und der Bevölkerungsverschiebungen zu ermitteln.

Die Unterlagen erstrecken sich auch auf Vorgänge wie eheliche und uneheliche Geburten, Säuglingssterblichkeit, Todesursachen, Häufigkeit der Eheschließung, Gründe der Ehescheidungen, Richtung der Binnenwanderung und Zuwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone.

Derartige Bevölkerungsstatistiken werden in allen zivilisierten Ländern der Erde durchgeführt. Sie gehören zum klassischen Bestand der amtlichen Statistik. Die Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation haben Empfehlungen über ihren Ausbau und ihre Gestaltung herausgegeben.

II. Bisherige Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz werden weder neue Statistiken eingeführt, noch laufende Statistiken erweitert. Statistiken über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle wurden in Deutschland schon vom Bundesrat des Deutschen Zollvereins im Jahre 1870 beschlossen. Durch Gesetz vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209) wurde in das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) ein neuer § 82a eingefügt, nach dem die Standesbeamten „statistische Erhebungen einschließlich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft“ vorzunehmen hatten. Das Nähere über den Umfang und die Art der Durchführung enthielt § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1399). Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) enthält keine ausdrücklichen Vorschriften für die Statistik. Dagegen ermächtigte § 117 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) den Reichsminister des Innern, Art und Umfang der von den Standesbeamten wahrzunehmenden Nebengeschäfte, insbesondere ihre Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, zu bestimmen.

Auf dieser Verordnung beruhte die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 9. Januar 1939 (RMBliv S. 81) mit einem besonderen Abschnitt über die Statistik. Die Dienstanweisung gilt noch heute in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 10. Mai 1952 (BANz. Nr. 94 vom 16. Mai 1952 S. 2). Art und Umfang der genannten Statistiken sind also nur durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Dienstanweisung geregelt.

Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und die Wanderungsstatistik, die die notwendige Voraussetzung für die Fortschreibung ist, werden z.Z. auf Grund von § 12 des Volkszählungsgesetzes 1950 vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335) durchgeführt.

Für die Statistiken der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen und der Todeserklärungen ist bisher noch keine Anordnung vorhanden. Sie werden gemäß Vereinbarungen mit den Ländern durchgeführt.

Nach § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) müssen Bundesstatistiken durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnet sein. Bundesstatistiken, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können gemäß § 16 StatGes 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ab 25. September 1957) nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden. Um dies zu verhindern, muß das vorliegende Gesetz erlassen werden.

III. Kosten

Die Durchführung der im § 1 des Gesetzes genannten Statistiken kostet nach dem gegenwärtigen Stand der Auszählungen bei Bund und Ländern einschließlich Berlin (West) jährlich rd. 3.2 Millionen DM. Da es sich um bereits laufende Statistiken handelt, deren Kosten in den Haushaltsplänen schon berücksichtigt sind, und das Auszählungsprogramm den Erfordernissen im großen und ganzen genügt, werden keine neuen Mittel benötigt. Die Höhe der Kosten ist in der Hauptsache durch die sehr große Zahl der zu erfassenden Fälle bestimmt. So wurden z.B. für das Bundesgebiet und Berlin (West) im Jahre 1955 in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung rd. 454 000 Eheschließungen, 50 000 gerichtliche Ehelösungen, 818 000 Geburten und 572 000 Sterbefälle, sowie in der Wanderungsstatistik fast 4,3 Millionen Umzüge erfaßt. Eine vollständige Erfassung ist notwendig, um u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung der Bevölkerung in den Gemeinden (vgl. II., 4. Absatz) durchführen zu können.

B. DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

Die Aufzählung enthält die klassischen Bestandteile der amtlichen deutschen Statistik der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungsstandes, die meist schon seit vielen Jahren in Deutschland und in allen zivilisierten Ländern der Erde erhoben und aufbereitet werden. Sie umfaßt aber nicht das gesamte Gebiet der Bevölkerungsstatistik, da es nicht möglich ist, dieses Gebiet durch ein einheitliches Gesetz abschließend zu regeln. Das Gesetz ordnet nur die Erfassung der wichtigsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes an. Die großen Volkszählungen, mit denen wegen der Rationalisierung in der Regel Berufs-, Betriebs- und Wohnungszählungen verbunden werden, müssen jeweils durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, weil die Forderungen und Bedürfnisse von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft je nach der besonderen Aufgabenstellung zur Zeit der Erhebung wechseln. Auch andere Erhebungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik, wie z.B. die Ausländerstatistik oder Repräsentativerhebungen über die Bevölkerungszusammensetzung, bedürfen einer besonderen Rechtsgrundlage.

Die Unterscheidung und getrennte Behandlung der vier Grunderhebungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ist notwendig, da die Tatbestände und die Erhebungswege der vier Grunderhebungen voneinander abweichen.

Zu § 2

Die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung liefert die wichtigsten Unterlagen, um demographische Vorgänge zu beurteilen. Sie vermittelt z.B. einen Überblick über die bevölkerungspolitische Lage, über die Erfolge der Gesundheitspolitik und der medizinischen Wissenschaft in der Bekämpfung der Sterblichkeit und über die Lebenserwartung eines Menschen. Sie ermöglicht Schätzungen über die zahlenmäßige Entwicklung der Bevölkerung und damit politische und wirtschaftliche Planungen, ferner die Herstellung von Sterbetafeln, die für die öffentlichen und privaten Rentenversicherungen unentbehrlich sind.

Absatz 1: Nach § 7 Abs. 1 StatGes muß ein Gesetz, das eine Statistik anordnet, die zu erfassenden Tatbestände bestimmen. Dabei wird bewußt vermieden, jede mögliche Einzelfrage aufzuzählen, um das Gesetz dadurch nicht überflüssig zu belasten und unübersichtlich zu machen. Die Formulierung und Gliederung der Einzelfragen gehört zu den methodischen und technischen Vorbereitungen (vgl. § 2 Nr. 1 StatGes). Als Beispiel sei hier der Tatbestand „Beruf“ erwähnt, der nur dann ausreichend bestimmt werden kann, wenn auch die berufliche Stellung und der Wirtschaftszweig bekannt sind.

Für die angegebenen einzelnen Statistiken wird nur der erforderliche Mindestumfang des Frageprogramms geregelt, das laufend ausgewertet werden soll.

Absatz 2: Nach § 7 Abs. 1 StatGes müssen Gesetze und Rechtsverordnungen, die eine Statistik anordnen, auch den Kreis der Befragten bestimmen. Das geschieht in § 2 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs. Neben den Zählkarten, die von den Standesbeamten ausgefüllt werden, werden in der Sterbefallstatistik auch die Leichenschauische (Totenscheine), die von den Ärzten auszufüllen sind, benutzt. Werden die Leichenschauische unmittelbar verwandt, so erhält man genauere Angaben und kann wirtschaftlicher arbeiten. Es ist daher beabsichtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen einheitlichen Leichenschauischen einzuführen, der bestimmten statistischen Forderungen genügt und dann insoweit die Zählkarte ersetzen kann. Bis dieser einheitliche Schein eingeführt ist, sind die Tatbestände ggf. vom Standesbeamten in die Zählkarte einzutragen; später werden sie aus dem Leichenschauischen unmittelbar entnommen; der Standesbeamte wird dann entlastet werden.

Absatz 3: Für einige der in Absatz 1 genannten Tatbestände, die nicht aus den Personenstandsbüchern oder aus anderen Unterlagen hervorgehen, müssen für statistische Zwecke zusätzliche Fragen an die Anzeigenden gestellt werden. Deshalb wird die Auskunftspflicht der Anzeigenden festgesetzt, zu denen auch die Ärzte gehören, die die Todesursache bescheinigen.

Zu § 3

Die Statistik der Todeserklärungen ist zur Ermittlung der Personenverluste im zweiten Weltkrieg im Augenblick besonders bedeutungsvoll.

Absatz 1 enthält den Katalog der zu erfassenden Tatbestände.

Absatz 2 gibt als alleinigen Befragten den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) an, da alle Todeserklärungen und Todesfeststellungen von diesem Standesamt erfaßt werden.

Zu § 4

Die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen liefert das Zahlenmaterial für die Erforschung der Gründe und Ursachen der Ehezerstörungen.

Absatz 1: Der Katalog der zu erfassenden Tatbestände berücksichtigt besonders die soziale und soziologische Aufgabenstellung der Bevölkerungsstatistik. Die Angaben über Ehedauer, Kinderzahl und rechtliche Zugehörigkeit der Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen dazu, die Ursachen der Ehezerstörung zu ermitteln.

Absatz 2: Auskunftspflichtig sind die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts erster Instanz. Damit wird vermieden, die Parteien des Rechtsstreits zu befragen.

Zu § 5

Die Wanderungsstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik. Hier werden keine besonderen statistischen Zählkarten, sondern die ohnehin vorhandenen Meldescheine aufbereitet. Die Statistik dient der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und gibt darüber hinaus die notwendigen Einblicke in Art und Umfang der Wanderungsbewegung innerhalb der Bundesrepublik und über ihre Grenzen hinaus. Wegen der starken Bevölkerungsverschiebungen durch Kriege und Kriegsfolgen gewinnt die Wanderungsstatistik besondere Bedeutung für alle Maßnahmen und Planungen mit dem Ziel des Bevölkerungsausgleichs. Die Frage nach dem religiösen Bekenntnis wird zur Zeit im Bundesprogramm nicht ausgewertet. Der Tatbestand ist jedoch in dem Gesetz berücksichtigt worden, um den Ländern den Erlaß besonderer Rechtsverordnungen zu ersparen.

Zu § 6

Wenn der Bevölkerungsstand auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung, z.B. einer Volkszählung oder einer vollständigen Wohnungszählung fortgeschrieben wird, so ist das keine besondere Erhebung, sondern es werden dadurch nur die in diesem Gesetz angeordneten Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderung ausgewertet. Bei dem Umfang der angeordneten Auswertungen sind die besonderen Belange der Länder, Gemeinden und Ge-

meindeverbände berücksichtigt worden. Die gebietsmäßige und zeitliche Gliederung wird sich nach den jeweiligen Erfordernissen bei Bund und Ländern richten müssen.

Zu § 7

Absatz 1: Werden die Unterlagen mindestens monatlich übersandt, so wird dadurch eine stoßweise Arbeitsbelastung der Statistischen Ämter vermieden, und der Arbeitsablauf wird wirtschaftlicher.

Absatz 2: Aus Gründen der Rationalisierung wird hier ausnahmsweise vorgeschrieben, daß die Zählkarten für die Todeserklärungen zentral aufbereitet werden. Eine solche Erhebung ist nach § 2 Nr. 2 StatGes zulässig.

Begründung zum Änderungsgesetz vom 6. Januar 1971 (BR-Drucks. Nr. 190/70 vom 3. April 1970)

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Erfassung der Wohngemeinde der Ehegatten bei Eheschließungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ist für die Fortschreibung der Bevölkerung nach dem Familienstand erforderlich, um die Änderung des Familienstandes durch Eheschließung regional richtig zuordnen zu können. Die Länder Berlin, Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erheben bereits jetzt die Wohngemeinden der Ehegatten aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Die Einfügung der Worte „der Ehegatten“ dient der Klarstellung.

Nummer 2

Der Tatbestand der „Vertriebenen-(Flüchtlings-) Eigenschaft“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 Buchstabe b sowie § 5 Nr. 3) kann entfallen, weil eine Frage danach nicht mehr zu brauchbaren Ergebnissen führt. Vor allem hat sich gezeigt, daß es immer schwieriger wird, Angaben über diejenigen Personen zu erhalten, die erst nach der Vertreibung oder Flucht geboren wurden, aber wegen ihrer Abstammung als Vertriebene oder Flüchtlinge gelten. In der statistischen Praxis wird die Frage bereits 1961 nicht mehr gestellt. Inzwischen ermöglicht es auch der Mikrozensus, laufend Bestandszahlen über die beiden Personenkreise zu ermitteln.

Nummer 3

Bislang werden Körpergewicht, Körperlage und äußerlich erkennbare Fehlbildungen bei Lebend- und Totgeburten nicht erfaßt. Die Erhebung dieser Merkmale (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) ist jedoch dringend erforderlich, da Feststellungen über das Körpergewicht und die Körperlänge nicht nur Rückschlüsse auf die Dauer der Schwangerschaft zulassen, sondern auch für die Erforschung der Ursachen von Totgeburten und Säuglingssterblichkeit große Bedeutung haben. Für diese wichtige medizinische und gesundheitspolitische Aufgabe stehen in der Bundesrepublik bisher nur einige Länderergebnisse für einzelne Jahre zur Verfügung. Laufende und vollständige Ergebnisse können wegen des zunehmenden Anteils der Frühsterblichkeit an der gesamten Säuglingssterblichkeit nicht länger entbehrt werden. Fast ein Drittel der Säuglingssterblichkeit ist heute auf Frühgeburten, etwa ein Sechstel auf angeborene Fehlbildungen zurückzuführen. Damit hängt auch zusammen, daß etwa die Hälfte der Todesfälle bei Säuglingen auf den ersten Lebenstag und ca. 70 % auf die erste Lebenswoche entfallen.

Die Feststellungen über Körpergewicht und Körperlänge der Neugeborenen verbessern auch die internationale Vergleichbarkeit der Statistik der Säuglingssterblichkeit. Im internationalen Vergleich erscheint die Säuglingssterblichkeit in der Bundesrepublik überhöht, weil im Ausland häufig früh verstorbene Kinder, deren Körpergewicht und Körperlänge bei der Geburt bestimmte Maße nicht erreicht haben, bereits bei den Lebendgeborenen unberücksichtigt bleiben.

Für die innerhalb des ersten Lebensjahres Gestorbenen sollen die bei der Geburt gemachten Angaben über Körpergewicht und Körperlänge durch Zusammenführung der Sterbefallzählkarte mit der Geburtenzählkarte oder mittels der Angaben in den Todesbescheinigungen erfaßt werden.

Die Beobachtung der äußerlich erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen ermöglicht es, plötzlich auftretende Häufungen frühzeitig zu erkennen, so daß Untersuchungen über deren Ursachen rechtzeitig begonnen werden können.

Nummer 4

Der Austausch des Wortes „Unehelichkeit“ durch das Wort „Nichtehelichkeit“ ist lediglich eine Anpassung an die im Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) verwandte Terminologie.

Nummer 5

Der Austausch des Wortes „Beruf“ durch das Wort „Erwerbstätigkeit“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Nr. 3) ermöglicht es einerseits, lediglich nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Angabe des Berufes, andererseits aber nicht nur nach dem Beruf, sondern auch nach dem Wirtschaftszweig, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, zu fragen. Das Merkmal „Erwerbstätigkeit“ stellt außerdem klar, daß, soweit Auszählungen der Berufe erfolgen, keine Berufsangaben für Personen erhoben werden, die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Nummer 6

Die Änderungen dienen der Präzisierung der bisher schon unter den Stichwörtern „Ehedauer“ und „Geburtenfolge“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) erfaßten Sachverhalte. Diese schließen sich an die in § 3 Nr. 2 des Volkszählungsgesetzes 1970 genannten Erhebungsmerkmale (Jahr der Eheschließung, frühere Ehe, Zahl und Geburtenjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder) an. Sie dienen der Feststellung, in welchen Ehejahren die Kinder geboren werden, und sollen Unterlagen über die Geburtenabstände als statistisches Grundmaterial, auch für Bevölkerungsvorausschätzungen, liefern.

Nummer 7

Über Körpergewicht, Körperlänge und äußerlich erkennbare Fehlbildungen können am besten der Arzt oder die Hebamme Angaben machen, die z.Z. der Geburt hinzugezogen wurden. Entsprechend muß die Auskunftspflicht (§ 2 Abs. 3) bestimmt werden. Jedoch sollten in den Fällen, in denen weder ein Arzt noch eine Hebamme zur Geburt hinzugezogen wurde, die Anzeigenden auskunftspflichtig sein. Schwierigkeiten bei den Angaben über gestorbene Säuglinge können nur dann auftreten, wenn der Standesamtsbezirk des Geburtsortes nicht mit dem des Sterbeortes zusammenfällt. Diese seltenen Fälle können jedoch in den Statistischen Landesämtern durch Zusammenführung der Sterbefallzählkarte und der entsprechenden Geburtenzählkarte geklärt werden.

Nummer 8

Die Neufassung (§ 6 Satz 1) trägt vor allem dem Umstand Rechnung, daß es angesichts des Anteils von etwa zwei Millionen Ausländern an der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik erforderlich ist, insbesondere für Zwecke der Bevölkerungsvorausschätzung die Möglichkeit zu schaffen, die demographische Struktur der deutschen Bevölkerung, von der die der Ausländer teilweise abweicht, gesondert nachzuweisen. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil ein großer Teil der Ausländer nicht auf Dauer im Bundesgebiet verbleibt. Neben der Verbesserung der Grundlagen für Bevölkerungsvorausschätzungen ist mit einer gesonderten Feststellung der deutschen Bevölkerung die Möglichkeit einer differenzierten Analyse der Bevölkerungsvorgänge gegeben.

Durch zusätzliche Feststellung des Familienstandes im Rahmen der laufenden Bevölkerungstaktiken soll eine Lücke geschlossen werden, die sich bei Vorausschätzungen nachteilig bemerkbar macht. Zur Zeit ist eine Erfassung des Familienstandes der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht nur im Rahmen der Volkszählungen möglich. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind für

demographische Analysen, z.B. der aktuellen Geburtenentwicklung, wegen der bei Stichprobenerhebungen notwendigen Zusammenfassung der Ergebnisse, insbesondere nach Bundesländern, nur bedingt brauchbar.

Schließlich war bei der Neufassung auch der oben begründete Wegfall der Frage nach der Vertriebenen-(Flüchtlings-)Eigenschaft zu berücksichtigen. Die Erweiterung der Statistik verursacht keine wesentlichen Mehrkosten. Bei Gesamtkosten in Höhe von etwa 7 250 000 DM (Bund 605 000 DM, Länder 6 645 000 DM) betragen die durch die Änderung des Gesetzes entstehenden Kosten jährlich

	persönlich	sächlich	zusammen
Bund	14 000 DM	10 000 DM	24 000 DM
Länder	129 000 DM	91 000 DM	220 000 DM
<hr/>			
insgesamt	143 000 DM	101 000 DM	244 000 DM

Ein Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes entsteht nicht.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Auszugsweiser Abdruck:

Begründung zum 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 (BT-Drucks. 8/2518 vom 26. Januar 1979)

Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4

Auf die Statistik der Todeserklärungen wird verzichtet, da es sich bei der Ermittlung der Personenverluste im zweiten Weltkrieg um eine weitgehend abgeschlossene historische Dokumentation handelt und für die Gesamtverluste bereits entsprechende Schätzungen vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Um die Zusammenhänge zwischen Frauenerwerbstätigkeit und unterschiedlichen Schwangerschaftsverläufen analysieren zu können, ist es ausreichend, die **Erwerbstätigkeit der Mutter** festzustellen, statt die beider Elternteile. Diesem Vorschlag soll durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2c vorzunehmende Formulierung entsprochen werden.

Verzichtet werden kann auch auf die **Erfassung der Anstaltsgeburten und Anstaltssterbefälle**, da Angaben hierüber im Rahmen der Krankenhausstatistik anfallen. Eine Sonderbeobachtung der Anstaltsgeburten ist nicht mehr erforderlich, da heute über 90 v. H. aller Geburten Anstaltsgeburten sind. Auch eine gesonderte Erfassung der Anstaltssterbefälle ist nicht mehr notwendig, da Anstaltssterbefälle sich strukturell nicht von anderen Sterbefällen unterscheiden. Im Rahmen der Statistik der Gestorbenen kommt dem Merkmal „**Tag der Eheschließung**“ nur geringe Bedeutung zu, so daß auch hierauf verzichtet werden kann.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben diesen Kürzungsvorschlägen zugestimmt, weitergehend jedoch auch die Streichung des Merkmals „Kinder der Ehegatten“ bei der Statistik der Eheschließungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b) vorgeschlagen. Diesem Streichungsvorschlag wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit entsprechender Informationen für die Beobachtung von Veränderungen der Familiengrößen und -strukturen nicht gefolgt.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997
(BT-Drucks. Nr. 13/7392 vom 10. April 1997)**

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Die Vorschrift sieht den Verzicht auf die Erfassung des Merkmals „erkennbare Fehlbildungen“ bei Neugeborenen in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung vor. Ein im Rahmen dieser Erhebung auftretendes Problem war eine erhebliche Untererfassung des Merkmals. Qualitativ bessere Daten können aus der Krankenhausdiagnose-Statistik gewonnen werden, die seit 1993 durchgeführt wird.

Zu Nummer 2

Die Regelung bereinigt den Merkmalskatalog der Statistik der rechtskräftigen Entscheidungen in Ehesachen. Angaben zur Religionszugehörigkeit fallen nach dem geltenden Scheidungsrecht bei den Gerichten im Rahmen der Ehescheidungsverfahren nicht mehr an und können daher nicht mehr erhoben werden.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
und anderer Gesetze vom 25. März 2002
(BT-Drucks. Nr. 14/7260 vom 1. November 2001)**

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Wörter „nach den Meldescheinen“ werden gestrichen, um klarzustellen, dass § 4 die Angaben bestimmt, die für Zwecke der Wanderungsstatistik bei einem Wohnungswechsel sowie einem Wechsel des Wohnungsstatus erfasst werden, nicht aber eine Übermittlung dieser Angaben auf den Meldescheinen. Angaben über Änderungen des Wohnungsstatus sind insbesondere für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes relevant, da Einwohner mit mehreren Wohnungen am Wohnort ihrer Hauptwohnung (vgl. § 12 Abs. 2 MRRG) fortgeschrieben werden. Durch die Ergänzung des § 4 wird sichergestellt, dass für die Wanderungsstatistik bundesweit Änderungen des Wohnungsstatus (Änderung einer Hauptwohnung in eine Nebenwohnung oder die umgekehrte Fallkonstruktion) erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick darauf, dass künftig das Datum „erwerbstätig/nicht erwerbstätig“ von den Meldebehörden weder erhoben noch gespeichert wird (vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb), kann es den Statistischen Landesämtern auch nicht mehr für Zwecke der Bevölkerungsstatistik übermittelt werden. Die Streichung des Merkmals „Erwerbstätigkeit“ in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Daten für die Bevölkerungsstatistik nicht lediglich in Papierform, sondern nach dem jeweiligen Stand der Technik auch auf elektronischem Wege von den auskunftspflichtigen Stellen an die zuständigen Statistischen Landesämter übermittelt werden dürfen.

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005
und des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 30. Oktober 2007
(BT-Drucks. Nr. 16/5239 vom 8. Mai 2007)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Probleme des geltenden Rechts

In der politischen und öffentlichen Debatte zur demographischen Entwicklung nehmen die niedrige Geburtenrate sowie eine vermehrte Kinderlosigkeit zunehmend einen breiteren Raum ein. Diese Diskussion erfordert jedoch eine gesicherte Datenlage, die derzeit nicht vorhanden ist. Die Frage nach der Zahl der Kinder einer Frau ist nicht Bestandteil des Fragenkatalogs beim jährlich stattfindenden Mikrozensus. Die Standesämter wiederum erfassen und melden gemäß Bevölkerungsstatistikgesetz die Zahl und Reihenfolge der Geburten einer Frau nur innerhalb einer Ehe.

Angaben zur Anzahl der Kinder pro Frau, zur Geburtenfolge und zum Geburtenabstand stellen demographische Grundinformationen dar, die für Bevölkerungsvorausrechnungen, für die Erforschung der Gründe von Kinderlosigkeit und insbesondere für eine zielgerichtete Familien- und Sozialpolitik von großer Bedeutung sind. Sie werden in fast allen Industrieländern erhoben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Grundlage für die erforderliche Datenlage geschaffen werden.

Die Änderung in beiden Gesetzen würde keine Doppelzählung bedeuten, weil beide Statistiken verschiedene Aspekte beleuchten.

Die für den Mikrozensus vorgeschlagene Frage nach der Anzahl der Kinder ermöglicht eine rückwirkende Betrachtung darauf, ob und wie viele Kinder bestimmte Gruppen (Alter, Bildungsmerkmale) von Frauen haben. Darüber hinaus bietet das Erhebungsprogramm des Mikrozensus vielfältige Verknüpfungsmöglichkeiten mit einer großen Zahl anderer wichtiger Sozialdaten. Dadurch lassen sich die Daten zur Anzahl der Kinder auch in einen nach demographischen, bildungsmäßigen sowie sozialen Kriterien differenzierten Hintergrund einordnen und darstellen.

Eine Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes zur Erfassung der Reihenfolge der Geburten ermöglicht eine zuverlässige Auswertung, wie viele erste, zweite und weitere Kinder (in oder außerhalb von Ehen) insgesamt geboren werden. Dies ist fachlich erforderlich, um die Aussagekraft der Geburtenstatistiken sowie auch die Bevölkerungsvorausrechnungen zu verbessern.

II. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme von Merkmalen sowohl im MZG 2005 als auch im BevStatG vor. Er ermöglicht eine schnelle Bereitstellung der erforderlichen Daten.

Die aufgezeigten Alternativen lassen sich entweder nur schwer verwirklichen (Änderung des MZG 2005 durch Rechtsverordnung) oder könnten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Änderung des MZG 2005 zum Jahr 2013). Die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes in diesem einen Punkt bietet sich aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs an.

Die Befristung des vorliegenden Gesetzes ist nicht vorgesehen. Das zu ändernde MZG 2005 ist bis zum Jahr 2012 befristet, die Änderung somit auch. Das Bevölkerungsstatistikgesetz gilt zeitlich unbefristet. Eine Befristung der Änderung ist nicht sinnvoll.

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor. Er ist mit dem Recht der EU vereinbar.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes.

IV. Kosten und Preise

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, keine Kosten, da sie von dem Gesetz nicht betroffen sind.

Für die Durchführung dieses Gesetzes entstehen keine bezifferbaren Kosten.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Frage in den Fragebogen des Mikrozensus verursacht bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder keine Kosten, die beziffert werden könnten. Der Fragebogen ist für jedes Jahr neu zu konzipieren, da in jedem Jahr andere Zusatzfragen anfallen. Die in diesem Gesetz vorgesehene zusätzliche Frage verursacht insoweit keine bezifferbaren Kosten.

Bei der Beantwortung des Fragebogens im Rahmen der Mikrozensuserhebung durch die befragten Personen fällt die zusätzliche Frage zeitlich nicht ins Gewicht, so dass auch hier den statistischen Ämtern keine bezifferbaren Kosten entstehen.

Die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes verursacht ebenfalls keine Kosten, die beziffert werden könnten. Da bei der Geburt eines Kindes bereits Auskünfte zu erteilen und von den Standesbeamten an die statistischen Ämter weiterzuleiten sind, verursacht eine zusätzliche Frage bei allen Beteiligten keine bezifferbaren Kosten.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Änderung der aufgeführten Gesetze sieht nur die Befragung von Frauen nach der Zahl ihrer Kinder vor, da es für die Bewertung der Fertilität gerade auf diese Größe ankommt.

VI. Bürokratiekostenmessung

a) Informationspflichten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht geregelt.

b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 MZG 2005-E wird eine Informationspflicht für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren eingeführt. Diese Frauen werden im Rahmen der Mikrozensusbefragung

– 1 Prozent der Bevölkerung – einmalig und auf freiwilliger Basis zur Anzahl ihrer lebend geborenen Kinder befragt. Diese zusätzliche Frage verursacht für die Frauen keine quantifizierbaren Kosten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f BevStatG-E wird die Informationspflicht der Eltern gegenüber der Verwaltung im Falle der Anzeige der Geburt eines Kindes geringfügig erweitert. Auch hier entstehen keine quantifizierbaren Kosten für die Eltern.

c) Informationspflichten für die Verwaltung

Die Pflicht der Standesbeamten zur Datenübermittlung an die statistischen Ämter auf Grund des BevStatG wird um die Übermittlung der erweiterten Information durch die Eltern im Falle der Geburtsanzeige für ein Kind ebenfalls erweitert. Die Kosten hierfür sind nicht bezifferbar, sie dürften allenfalls geringfügig sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mikrozensusgesetzes § 4 Abs. 5 MZG 2005–E)

Angaben zur Anzahl der Kinder pro Frau stellen demographische Grundinformationen dar, die für Bevölkerungsvorausberechnungen, für die Erforschung der Gründe von Kinderlosigkeit und insbesondere für eine zielgerichtete Familien- und Sozialpolitik von großer Bedeutung sind.

Für Berechnungen zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung sind Veränderungen des Anteils der Frauen mit bzw. ohne Kinder und die Gesamtzahl der Kinder einer Frau eine wichtige Berechnungsgrundlage. Durch eine Verbesserung der Datengrundlage kann die Qualität der Bevölkerungsvorausberechnungen verbessert werden. Die Bevölkerungsvorausberechnungen sind unverzichtbare Basis u. a. für Planungen zur langfristigen Stabilität der sozialen Sicherungssysteme.

Zuverlässige Angaben darüber, ob und ggf. wie viele Kinder Frauen im Laufe ihres Lebens haben und in welchem sozialen Kontext dies stattfindet, sind darüber hinaus für die Familien- und Sozialpolitik erforderlich. Sie ermöglichen wichtige Erkenntnisse über familiäre Netzwerke, zum Generationenzusammenhang und zu den Grundlagen des „Generationenvertrages“. In Verbindung mit weiteren Angaben, z. B. zur Ausbildung und zur Erwerbstätigkeit, lassen sich Ansatzpunkte für familienpolitische Maßnahmen bzw. die Wirkung von Maßnahmen etwa zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erkennen.

Aussagen zum Anteil der Frauen, die kinderlos bleiben, lassen sich nur treffen, indem Frauen nach der Zahl der geborenen Kinder befragt werden. Diese Angaben gehen aus der Geburtenstatistik nicht hervor.

Für die rückwirkende Betrachtung, ob und wie viele Kinder bestimmte Gruppen (Alter, Bildungsmerkmale) von Frauen haben sowie für die frühzeitige Erkennung von Trends und sozialer Differenzierungsmerkmale bei Jüngeren, sieht das Gesetz eine Befragung von Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren im Rahmen der Mikrozensususerhebung vor. Um politisch aktiv auf den Familienbildungsprozess einwirken zu können, werden Informationen vor allem über die Alters-

gruppen von Frauen benötigt, die sich noch im gebärfähigen Alter befinden. Die hierzu vorgesehenen Befragungen im Rahmen des Mikrozensus-Programms, die alle vier Jahre durchgeführt werden sollen, ermöglichen es, im Zeitvergleich über vier Jahre aktuelle Veränderungen des generativen Verhaltens zu erkennen.

Die Altersspanne der zu befragenden Frauen wird – wie international üblich – auf 15 bis 75 Jahre festgesetzt, um für eine vorausschauende Familienpolitik auch die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zurückverfolgen zu können.

Eine Befragung von Frauen erst ab dem Alter von 45 Jahren – wie sie noch im Entwurf zum MZG 2005 vorgesehen war – würde der Politik demgegenüber jegliche Möglichkeit nehmen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Geburtenverhalten zeitnah beeinflussen könnten.

Für eine Beurteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Deutschland spielt nur die Zahl der lebend geborenen Kinder eine Rolle. Deshalb ist eine Beschränkung dieses Merkmals auf lebend geborene Kinder ausreichend.

Für das Merkmal „Zahl der geborenen Kinder einer Frau“ soll keine Auskunftspflicht bestehen. Da § 7 Abs. 4 MZG 2005 bereits alle Merkmale nach § 4 Abs. 5 MZG 2005 von der Auskunftspflicht ausnimmt, ist eine Änderung des § 7 MZG 2005 nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Im Interesse der leichteren Zitierbarkeit des Gesetzes wird die Überschrift um eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG) ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BevStatG-E)

Angaben zur Zahl der insgesamt von einer Frau lebend oder tot geborenen Kinder sowie zum zeitlichen Abstand der aktuellen Geburt vom vorhergehenden Kind stellen demographische Grundinformationen dar, die auch für Bevölkerungsvorausberechnungen erforderlich sind. Der zunehmende Anteil an Wiederverheiratungen nach einer Scheidung und an außerhalb einer Ehe geborenen Kindern (inzwischen fast 30 Prozent) erfordert, die Geburtenfolge und den Abstand zum bisher jüngsten Kind der Frau für alle Geburten zu erheben. Nur so können die Angaben sowohl für Kinder nicht verheirateter Eltern, über die bisher keinerlei Angaben dieser Art vorliegen, als auch für die Kinder verheirateter Eltern, bei denen bisher nur aus der aktuellen Ehe, nicht aber aus einer eventuellen früheren Ehe stammende Kinder mitgezählt wurden, vollständig erfasst werden. Damit kann u. a. nachgewiesen werden, wie sich das Alter der Mütter beim ersten Kind verändert und es können die Zusammenhänge zwischen dem Alter beim ersten Kind und der Anzahl folgender Kinder untersucht werden. Daraus und aus dem Geburtenabstand können Ansatzpunkte für politische Maßnahmen abgeleitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 7 BevStatG)

Die Berlin Klausel ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes
vom 18. Juli 2008
(BT-Drucks. Nr. 16/9040 vom 5. Mai 2008)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Probleme des geltenden Rechts

Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. EU Nr. L 199 S. 23) regelt, dass alle Mitgliedstaaten ab dem Berichtsjahr 2008 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) Daten zu übermitteln haben. Zu liefern sind u. a. Daten über internationale Wanderungen und über den Bevölkerungsstand zu verschiedenen Merkmalen, insbesondere zum Geburtsstaat. Diese Daten werden in Deutschland bei den Meldebehörden zwar erhoben, es fehlt jedoch eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser Daten an die statistischen Ämter der Länder, so dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht an Eurostat übermittelt werden können.

II. Lösung

Um das o. g. Problem zu lösen, wird das Bevölkerungsstatistikgesetz geändert. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) an die statistischen Ämter geschaffen. Eine Belastung der Bürger ist damit nicht verbunden, da die Daten vorhandenen Verwaltungsunterlagen entnommen werden können.

Eine Befristung des vorliegenden Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie wäre nicht sachgerecht, da es in dem Gesetz um die Erhebung von Daten geht, die an die EU zu liefern sind. Die zugrunde liegende EG-Verordnung sieht keine Befristung vor.

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor. Er ist mit dem EU-Recht vereinbar.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes.

IV. Kosten und Preise

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft keine Kosten, da Unternehmen von dem Gesetz nicht betroffen sind.

Für die Durchführung dieses Gesetzes entstehen folgende Kosten:

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 106 260 Euro, davon entfallen auf den Bund 20 000 Euro, auf die Länder 86 260 Euro. Einmalig entstehen Umstellungskosten und Kosten für die Verbundprogrammierung bei Bund und Ländern in Höhe von 95 680 Euro, davon entfallen auf den Bund 43 000 Euro und auf die Länder 52 680 Euro. Die Kosten für den Bund sind aus den vorhandenen Ansätzen des Kapitels 0608 (Statistisches Bundesamt) zu finanzieren. Zusätzliche Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VI. Bürokratiekosten

Es entstehen keine Informationspflichten für die Wirtschaft und für die Bürgerinnen und Bürger.

Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die bestehende Pflicht für Meldebehörden zur Datenübermittlung an die statistischen Ämter (§ 6 Abs. 1 BevStatG) wird um die Übermittlung weiterer in den Unterlagen vorhandener Daten erweitert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 4 Nr. 4 BevStatG-E

Die o. g. EG-Verordnung sieht die Übermittlung von Wanderungsdaten zu dem Merkmal „Geburtsstaat“ vor. Dieses Merkmal wird bereits von den Meldebehörden erhoben und gespeichert, bisher aber nicht an die statistischen Ämter übermittelt. Die Vorschrift regelt die

Übermittlungspflicht der Meldebehörden. Das Merkmal wird benötigt, um der Lieferpflicht an die EU nachkommen zu können.

Der Geburtsort wird in Ergänzung zum Geburtsstaat für Kontrollzwecke gebraucht: Der Geburtsstaat ist im Datenbestand der Meldebehörden als Schlüssel gespeichert, der Geburtsort als Klartextangabe. Da die Eingabe von Schlüsseln fehleranfälliger ist als die Eingabe von Klartext, sollen beide Felder geliefert werden, um die Plausibilität und Kohärenz der Angaben überprüfen zu können.

Zu § 4 Nr. 5 BevStatG-E

Die o. g. EG-Verordnung sieht eine Harmonisierung der Wanderungsstatistiken auf Gemeinschaftsebene durch die verbindliche Einführung der VN-Definition von Migranten vor. Nach dieser Definition sind Migranten Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort für mindestens zwölf Monate in ein anderes Land verlagern.

In der deutschen Wanderungsstatistik wird eine andere Abgrenzung verwendet. Es wird gezählt, wie viele Personen sich mit einem alleinigen oder Hauptwohnsitz bei den Meldebehörden an- bzw. abgemeldet und als Herkunfts- bzw. Zielgebiet das Ausland angegeben haben.

Mit den Daten der Meldebehörden, die bisher nach den Bestimmungen des BevStatG übermittelt wurden, kann nicht festgestellt werden, welche Personen Migranten im Sinne der VN-Definition sind.

Die statistischen Ämter haben ein Konzept entwickelt, wie die Vorgaben der VN-Definition eingehalten werden können. Dabei haben sich die von den Meldebehörden bereits erhobenen Angaben zum Datum des Fortzugs ins Ausland bei Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, als unverzichtbar erwiesen; diese Angaben können auch nicht aus anderen Quellen gewonnen werden. Mit diesen Angaben lässt sich feststellen, wie lange sich eine Person im Ausland aufgehalten hat, d. h. es lässt sich feststellen, wie viele Personen den üblichen Aufenthaltsort für mindestens zwölf Monate in ein anderes Land verlagert haben und somit Migranten im Sinne der VN-Definition sind.

Das Merkmal „Datum des Fortzugs ins Ausland“ kann darüber hinaus bei Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, auch dazu genutzt werden, Erkenntnisse über das Rückkehrverhalten von Abwanderern zu gewinnen. Hierüber verlangt die Politik zunehmend nähere Informationen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahmedes Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 843. Sitzung am 25. April 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 4 BevStatG)

Die Bundesregierung wird gebeten, für die Bevölkerungsstatistik, für den Zensus und den Mikrozensus sicherzustellen, dass maßgeblich für die Erfassung der Geburtsstaat zum Zeitpunkt der Geburt und nicht der Staat ist, dem der Geburtsort zum Zeitpunkt der Datenerfassung angehört. Hintergrund ist, dass die undifferenzierte Aufnahme des Geburtsortes und Geburtsstaates - wie hier in die Wanderungsstatistik - bei der Auswertung mit dem Ziel, den Anteil der Bevölkerung mit „Migrationshintergrund“ zu bestimmen, zu nicht hinnehmbaren Verzerrungen führt. Völlig unberücksichtigt bleiben hier die Besonderheiten der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert. So ist ein erheblicher Teil der seit jeher deutschen Staatsangehörigen in Gebieten des Deutschen Reichs geboren, die inzwischen zum Gebiet anderer Staaten gehören, und lebt infolge Flucht und Vertreibung nunmehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Diese Personen waren niemals Ausländer, obwohl ihr Geburtsort jetzt in einem ausländischen Staat liegt. Diese Personen als Personen mit Migrationshintergrund einzustufen, ist grob irreführend. Problematisch ist die damit verbundene Gleichsetzung von Vertriebenen mit Ausländern.

Daten über die Zuordnung eines bestimmten Geburtsortes zu dem Staat, dem der Geburtsort im Zeitpunkt der Geburt angehörte, liegen den Meldebehörden nicht vor und können damit auch nicht übermittelt werden. Eine entsprechende Verpflichtung der Meldebehörden kann deshalb nicht begründet werden. Dies ist sicherzustellen.